Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Eingegangen

10. JULI 2008

**Gunter Christ** Rechtsanwalt

Bundesamt für Migration und

affant "

Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 08.07.2008

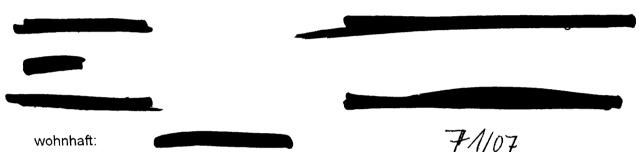
Gesch.-Z.: 5184507 - 423

bitte unbedingt angeben



## BESCHEID

In dem Asylfolgeverfahren des



vertreten durch:

Rechtsanwalt

**Gunter Christ** Dürener Straße 270

50935 Köln

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
- 2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
- 3. Unter Abänderung des Bescheides vom 25.09.2003 (Az.: 2686730 423) zu Ziffer 3. wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
- 4. Die mit Bescheid vom 25.09.2003 (Az.: 2686730 423) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

## Begründung:

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen 2686730 - 423 sowie 5116739 - 423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

E-Mail Poststelle@bamf.bond.de

Internet

Der Asylerstantrag (Az.: 2686730 - 423) wurde am 19.04.2004 durch Urteil des VG Osnabrück vom 17.02.2004 (5 A 516/03) unanfechtbar abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Der anschließend gestellte Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Az.: 5116739 - 423) wurde am 26.09.2005 durch Bescheid des Bundesamtes vom 06.10.2004 sowie Einstellungsbeschluss des VG Osnabrück vom 26.09.2005 (5 A 618/04) unanfechtbar abgelehnt.

Am 30.09.2005 stellte der Antragsteller aus der Haft heraus einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Zur Begründung wurde mit einem Schreiben seines früheren Rechtsanwalts vom 30.09.2005 im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller während seines Aufenthalts in der JVA von politischen Freunden aus England erfahren habe, dass sein Bruder vor etwa 5 Monaten durch die: Kommandanten der jetzigen Regierung in Afghanistan zunächst als Geisel genommen und dann getötet worden sei. Die Familie sei als gottlos und Kommunisten bezeichnet worden. Deren Hab und Gut sei beschlagnahmt worden. Entsprechende Unterlagen würden sich bei der Organisation der intellektuellen Afghanen in England befinden. Diese Organisation habe mit einem Schreiben vom 22.09.2005 an den deutschen Innenminister die Absicht, den Antragsteller nach Afghanistan abzuschieben, kritisiert. Der Rechtsanwalt verwies ferner auf die allgemeine Situation in Afghanistan, die eine Rückkehr von Flüchtlingen noch nicht zulasse.

Mit einem weiteren Schreiben vom 10.10.2005 wies der Rechtsanwalt außerdem darauf hin, dass der frühere Aufenthaltsort des Antragstellers in Afghanistan ein Kriegsgebiet sei. Mehrere Bewohner des Gebietes seien bereits in größere Städte wie Djalabad und Kabul geflohen. Der afghanische Rückkehrminister habe jedoch bereits bekannt gegeben, dass die großen Städte, nicht in der Lage seien, weitere Flüchtlinge aufzunehmen.

Mit Schreiben der zuständigen Ausländerbehörde vom 26.10.2005 wurde eine anstaltsärztliche Stellungnahme vom 26.10.2005 übersandt. Danach liegt beim Antragsteller eine Posttraumatische Belastungsstörung vor, die aus psychiatrisch-psychotherapeutischer Sicht ein Abschiebehindernis darstelle.

Im Rahmen einer Anhörung in der JVA Langenhagen am 31.10.2005 wurde durch den Antragsteller sowie dessen früheren Rechtsanwalt u. a. vorgetragen, dass für den Antragsteller als aktives Mitglied der "Organisation der jungen Intellektuellen" bei einer Rückkehr nach Afghanistan die Gefahr bestünde, durch die derzeitigen Machthaber und Verantwortlichen getötet zu werden. Ein Bruder des Antragstellers, Esmatullah Arian, habe bereits den Märtyrertod erlitten. Ein weiterer Bruder sei Vorstandsmitglied der "Organisation der jungen Intellektuellen". Der Antragsteller habe seit der Gründung der Organisation dem Vorstand angehört. Er sei für die Propaganda in Kabul und in mehreren Provinzen zuständig gewesen. Er habe Flugblätter erstellt, die gegen die Mudjaheddin gerichtet gewesen seien. Auf Frage nach der Rolle, die er bei der Entführung der Ariana gespielt habe, hat der Antragsteller darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um eine Entführungs-, sondern um eine Befreiungsaktion gehandelt habe, um die Führung der Organisation zu retten. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der Antragsteller immer noch unter psychischen Prob-

lemen leiden würde. Er würde daher vom Anstaltsarzt behandelt. Dieser verordne ihm Schlaftabletten.

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 08.11.2005 wurde der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben seien und daher ein weiteres Asylverfahren durchgeführt würde.

Mit Schreiben der zuständigen Ausländerbehörde vom 24.11.2005 wurde mitgeteilt, dass der Antragsteller einen Tag zuvor in das Nds. Landeskrankenhaus Osnabrück eingewiesen worden sei.

In der Folgezeit wurden durch den früheren Rechtsanwalt diverse ärztliche Atteste vorgelegt, nach denen der Antragsteller weiterhin unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung sowie einem depressiven Syndrom leidet.

Mit Schreiben vom 13.04.2007 teilte der jetzige Verfahrensbevollmächtigte, Rechtsanwalt Christ, mit, dass nunmehr er den Antragsteller vertreten würde. Dieser teilte mit Schreiben vom 27.04.2007 mit, dass ein Wiederaufnahmegrund auch darin liegen würde, dass sich die Rechtslage aufgrund der Qualifikationsrichtlinie der EU geändert habe, da die in der Heimatregion des Antragstellers vorherrschende Situation die Voraussetzungen des Begriffs des "innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes" erfüllen würde (Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG). Ein Ausweichen nach Kabul sei dem Antragsteller nicht zuzumuten.

Mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 07.05.2007 wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass der Antragsteller wegen seiner aktiven Mitgliedschaft in der "Organisation der jungen Intellektuellen" eine Verfolgung durch muslimische Fundamentalisten bzw. ehemalige Mudjaheddin zu befürchten habe. Außerdem leide er weiterhin unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer akuten Belastungsstörung, die sich durch die Zeit der Inhaftierung erheblich verschlechtert habe. In seinem Heimatland sei diese Erkrankung nicht behandelbar, da eine erforderliche psychotherapeutische Behandlung den Aufenthalt in einem als sicher erlebbaren Kontext voraussetze. Die Erkrankung des Antragstellers stelle daher ein Abschiebungshindernis dar.

Mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 05.06.2007 wurde ein Schreiben von drei Führungsmitgliedern der "Organisation der jungen Intellektuellen" übersandt. Danach war der Antragsteller unter einem Decknamen für die Organisation tätig. Vor der Flucht mehrerer Führungsmitglieder der Organisation seien mehrere Mitglieder der Organisation verhaftet worden, wodurch die Taliban die richtigen Namen der Mitglieder herausgefunden hätten. Auch der Antragsteller sei von den Taliban verhaftet worden.

In der Folgezeit wurden weitere ärztliche Bescheinigungen vorgelegt, wonach der Antragsteller weiterhin wegen einer psychischen Erkrankung behandelt wird.

Mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 23.07.2007 wurden Ausführungen des Antragstellers zur "Organisation der jungen Intellektuellen", Kopien des Parteiausweises und eines weiteren Ausweises sowie das Original eines Suchbefehls übersandt. Lt. Suchbefehl werden alle Leiter der Strafämter der Provinz Nangarhar aufgefordert, den Antragsteller wegen seiner Betätigung gegen die Ziele des islamischen Staates möglichst schnell festzunehmen. Mit Schreiben des

Verfahrensbevollmächtigten vom 15.08.2007 wurde außerdem die Fotokopie eines Zeitungsartikels vom 31.05.2004 übersandt, in dem über den Antragsteller berichtet und die Bevölkerung aufgefordert wird, den Antragsteller ausfindig zu machen und der islamischen Gerichtsbarkeit zu übergeben.

Mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 17.10.2007 wurden ärztliche Berichte übersandt, nach denen neben der psychischen Erkrankung außerdem ein chronisches rez. psoriasiformes Ekzem aufgetreten ist.

Mit Schreiben vom 17.02.2008 wies der Verfahrensbevollmächtigte unter Hinweis auf zwei Sachverständigengutachten darauf hin, dass es in Afghanistan keine hinreichende Zahl von Möglichkeiten geben würde, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen und sich damit zu versorgen, zu ernähren und eine Unterkunft zahlen zu können. Außerdem wurde ein vom behandelnden Hausarzt beantworteter Fragenkatalog übersandt, wonach der Antragsteller an einem stark juckenden Hautausschlag leidet, der behandlungsbedürftig ist.

In der Folgezeit wurden diverse Aufstellungen über die vom Antragsteller benötigten Medikamente nebst Kostenaufstellungen übersandt. Außerdem wurde mitgeteilt, dass der Antragsteller aufgrund der Schwere seiner Erkrankung inzwischen arbeitsunfähig sei.

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 08.05.2008 wurde der Verfahrensbevollmächtigte aufgefordert, noch offene Fragen vom behandelnden Facharzt für Neurologie und Psychiatrie beantworten zu lassen. Eine Antwort erfolgte mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 02.06.2008. Der Verfahrensbevollmächtigte wies u. a. darauf hin, dass aufgrund der Stellungnahme des behandelnden Facharztes weiterhin vom Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung auszugehen sei. Eine solche Erkrankung könne in Afghanistan nicht behandelt werden. Auch habe der Antragsteller mangels aufnahme- und unterstützungs- bzw. schutzbereiter Verwandtschaft in Afghanistan keinerlei Überlebenschancen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBI 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den An-

tragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Das Verfahren war hiernach wieder aufzugreifen, weil unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweismittel eine positive Entscheidung über den Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht von vornherein ausgeschlossen war.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war und er sich daher gem. § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen kann. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 25.09.2003 (Az.: 2686730 - 423) verwiesen.

2. Es besteht kein Anspruch auf Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Voraussetzung für die Feststellung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für Flüchtlingsschutz auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch "nichtstaatliche Akteure" (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Bereits mit Bescheid des Bundesamtes vom 25.09.2003 (Az.: 2686730 - 423) wurde darauf hingewiesen, dass eine Verfolgung durch die Taliban bei einer Rückkehr nach Afghanistan ausgeschlossen werden könne, da nicht zu erwarten sei, dass das zerschlagene Taliban-Regime wieder an die Macht gelangen könnte, so dass von ihnen wieder eine Verfolgungsgefahr ausgehen könnte (s. S. 3 des Bescheides). Diese Einschätzung wurde durch Urteil des VG Osnabrück vom 17.02.2004 (5 A 516/03) bestätigt.

Im Rahmen des ersten Folgeverfahrens wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 06.10.2004 (Az.: 5116739 - 423) u. a. ausgeführt, dass die vom Antragsteller vorgelegten Schreiben aus dem Heimatland keine andere Beurteilung des Sachverhalts rechtfertigen würden, da diese erfahrungsgemäß reinen Gefälligkeitscharakter hätten und ihnen daher ein Beweiswert nicht zukomme (s. S. 3 des Bescheides).

Die im Rahmen des erneuten Folgeantrages vorgelegten Unterlagen rechtfertigen keine andere Einschätzung.

Zum Teil handelt es sich um bereits im Rahmen des ersten Folgeverfahrens vorgelegte Unterlagen, deren Beweiskraft bereits mit Bescheid des Bundesamtes vom 06.10.2004 (Az.: 5116739 - 423) gewürdigt wurde. Auch hinsichtlich der übrigen Unterlagen ist eher davon auszugehen, dass es sich um Gefälligkeitsbescheinigungen handelt, die vom Antragsteller bzw. privaten Dritten in Auftrag gegeben wurden. Dies gilt insbesondere für den vom Antragsteller vorgelegten Suchbefehl, da nicht ersichtlich ist, wie es dem Antragsteller möglich gewesen sein sollte, in den Besitz eines an andere Strafvollstreckungsbehörden gerichteten internen Schreibens zu gelangen.

Es ist somit weiterhin davon auszugehen, dass für den Antragsteller zumindest keine landesweite Gefahr der Verfolgung besteht.

Nach den hier vorliegenden Informationen könnte nur dann von einer landesweiten Verfolgungsgefahr auszugehen sein, wenn der Antragsteller eine exponierte Stellung in der früheren kommunistischen Regierung oder in der kommunistischen Partei innegehabt hätte oder in seinem engsten Familienkreis Angehörige diesbezüglich exponiert tätig gewesen wären.

Eine Gefahr besteht für hochrangige Kommunisten nur dann, wenn sie als Mitglieder des Zentral-komitees, von Stadt- oder Distriktkomitees der DVPA oder als Vorsitzende oder hochrangige Mitglieder von Organisationen der DVPA (z.B. Jugend-, Frauenorganisation) auf Landes-, Provinz-, Stadt- oder Distriktebene bekannt sind oder wenn sie mit Menschenrechtsverletzungen während des kommunistischen Regimes in Zusammenhang gebracht werden können. Das Gleiche gilt für Mitglieder der früheren Streitkräfte, der Polizei oder des Geheimdienstes. Auch Mitglieder von neuen Linksparteien, die von ehemaligen DVPA-Führern geleitet werden, können gefährdet sein, wenn sie sich öffentlich für deren Sache einsetzen. Dies gilt insbesondere in ländlichen Gegenden wie etwa in der Provinz Kunar oder anderen Distrikten im Osten (vgl. UNHCR's Eligibilty Guidelines for assessing the international protection needs of Afghan asylum-seekers vom Dezember 2007; UNHCR: Update of the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations vom Juni 2005).

Zur Situation ehemaliger Kommunisten ist weiterhin zu bedenken, dass keine Berichte über eine Verfolgung durch die Regierung Karzai vorliegen und offenbar viele von ihnen unbehelligt in Afghanistan leben können. Viele ehemalige Kommunisten arbeiten auch für die Regierung. Im August 2003 wurde auf einem Kongress ehemaliger DVPA-Mitglieder die Hezb-e-Mutahid-e-Mili (Nationale Vereinigte Partei) gegründet. Sie wurde 2005 vom Justizministerium zugelassen und hat ca. 600 Mitglieder. Darüber hinaus entstanden mindestens 15 weitere Parteien, die von früheren DVPA-Mitgliedern gegründet wurden (vgl. UNHCR's Eligibilty Guidelines for assessing the international protection needs of Afghan asylum-seekers vom Dezember 2007; Ruttig, Thomas: Islamists, Leftists - and a Void in the Center. Afghanistan's Political Parties and where they come from (1902-2006), herausgegeben von der Konrad-Adenauer-Stiftung). Hieraus kann geschlossen werden, dass die gegenwärtige Regierung nicht grundsätzlich gegen ehemalige Kommunisten eingestellt ist, sondern sich eher darum bemüht, im Interesse der Zukunft Afghanistans die "alten Zeiten ruhen" zu lassen. Auch private Racheakte drohen grundsätzlich nur hochrangigen Repräsentanten des kommunistischen Systems oder solchen, die mit Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang gebracht werden können. Aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen zeitlichen Abstands zum Ende der kommunistischen Herrschaft im April 1992, der Entmachtung der Taliban Ende 2001, der Präsenz der ISAF-Truppen und der amerikanischen Streitkräfte mit ihren Verbündeten sowie der internationalen Hilfeleistung und Beobachtung, sind tendenziell an eine landesweite Lebens- oder Leibesgefährdung ehemaliger DVPA-Mitglieder eher höhere Anforderungen an deren herausragende Stellung, an ihren überregionalen Bekanntheitsgrad und an ihre Teilnahme an gegen Mujahedin gerichtete Aktivitäten, die ihnen zum Vorwurf gemacht werden könnten, zu stellen als unter der Herrschaft der Taliban. Diese Ansicht wird auch in der Rechtsprechung vertreten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.08.2007, Az.: 12 N 98.06; VGH Kassel, Urteil vom 12.07.2007, Az.: 8 UE 3140/05; OVG Münster, Beschluss vom 16.03.2007, Az.: 20 A 111/06.A).

Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist somit abzulehnen.

3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG liegen nicht vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QalfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Es ist unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht ersichtlich, dass bei einer Rückkehr des Antragstellers nach Afghanistan eine der in § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG beschriebenen Gefahren mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit droht.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistan vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Die Gesamtschau der vorliegenden Informationen gibt hinsichtlich der Versorgungslage ein differenziertes Bild. Einerseits profitiert gerade Kabul vom Wiederaufbau und den Versorgungsleistungen durch die internationale Gemeinschaft, andererseits steht die Stadt durch die enorm hohe Anzahl von Rückkehrern vor dem Problem der adäquaten Versorgung. Während ein Teil der Rückkehrer die Möglichkeit hat, etwa im aufstrebenden Bausektor oder durch selbstständige Arbeit ein Auskommen zu finden, sind andere auf ein Leben ohne gesicherte Einkommensquelle am Rande des Existenzminimums in behelfsmäßigen Flüchtlingslagern oder informellen Siedlungen angewiesen.

Hinsichtlich der Versorgung mit Nahrungsmitteln berichtet der Gutachter Dr. Danesch, dass Grundnahrungsmittel für die meisten Menschen kaum erschwinglich seien. Die Versorgungslage in Kabul sei derartig schlecht, dass täglich Menschen verhungerten bzw. infolge Unterernährung an Krankheiten stürben. Nach Angaben der Hilfsorganisation "Action contre la faim" stürben in nur drei Krankenhäusern täglich fünf bis sieben Personen durch Unterernährung. Die Dunkelziffer sei sehr viel höher (vgl. Dr. Danesch, Mostafa: Gutachten zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan vom 23.01.2006, S. 16 ff.; Gutachten vom 04.12.2006 an VGH Kassel, S. 22 ff.).

Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes ist Afghanistan hinsichtlich der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern weiterhin auf die Leistungen der internationalen Gemeinschaft angewiesen. Die Versorgungslage in Kabul und anderen großen Städten habe sich zwar grundsätzlich verbessert. Wegen mangelnder Kaufkraft profitierten jedoch nicht alle Bevölkerungsschichten hiervon (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 07.03.2008, Az.: 508-516.80/3 AFG).

Die bereits oben erwähnte Hilfsorganisation "Action contre la faim" zeichnet ein ähnliches Bild wie das Auswärtige Amt. Es sei festzustellen, dass sich Kabul und die ländlichen Gebiete nicht in gleichem Maße entwickeln würden und dass auch innerhalb Kabuls ein starker Kontrast bestehe. So lebten über die Hälfte der Einwohner in informellen Randsiedlungen ohne ausreichender Infrastruktur. Über 90 Prozent dieser Menschen ernährten sich ausschließlich von Tee und Brot, wofür sie den größten Teil ihres Einkommens aufwenden müssten. Die modernen Gebäude und großzügigen Häuser, die andererseits errichtet würden, seien ein deutlicher Beleg für die sozialen Unterschiede und den erworbenen Reichtum in einem Teil der Bevölkerung. Seit 2002 seien nach Angaben des UNHCR ca. 4,5 Millionen Flüchtlinge nach Afghanistan zurückgekehrt. Einige, die sich im Ausland etabliert hätten, kämen wegen ihrer Bindungen zurück, um am Wiederaufbau und der Entwicklung teilzuhaben. Sie seien meist gut ausgebildet und nähmen heute zentrale Positionen in der afghanischen Gesellschaft ein. Andere wiederum kämen mit weniger Mitteln als bei ihrer Ausreise zurück, in der Hoffnung wenigstens ihr "altes Leben" wieder aufnehmen zu können oder doch ein besseres als in den Flüchtlingslagern. Ihnen bleibe oft nichts anderes übrig, als sich in den Randgebieten der Städte niederzulassen, um hier nach Arbeit zu suchen (vgl. Action against Hunger: Afghanistan. October 2001 - October 2006). Auch Amnesty International berichtet, dass die Versorgung mit Nahrungsmitteln für die nicht wohlhabende Bevölkerung als unzureichend bezeichnet werden müsse. Viele litten unter Mangel- und Unterernährung. Zusammen mit einer mangelhaften Trinkwasserversorgung und unhygienischen Wohnverhältnissen in den Armenvierteln führe dies zu verschiedenen Krankheiten, deren Behandlung in der Regel nicht möglich sei (vgl. Amnesty International vom 17.01.2007 an VGH Kassel, Az.: ASA 11-06.031).

Die medizinische Versorgung ist in Afghanistan aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals - trotz mancher Verbesserungen - völlig unzureichend. Auch in Kabul, wo mehr Krankenhäuser als im übrigen Afghanistan angesiedelt sind, ist für die afghanische Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. Staatliche soziale Sicherungssysteme sind nicht bekannt. Familien und Stämme übernehmen die soziale Absicherung (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 07.03.2008, Az.: 508-516.80/3 AFG).

Die Versorgung mit Wohnraum ist nach übereinstimmenden Auskünften ungenügend. Das Angebot an Wohnraum ist knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich. Für die Reintegration der nach Afghanistan zurückkehrenden Flüchtlinge ist das Ministerium für Flüchtlinge zusammen mit einigen anderen Ministerien verantwortlich. UNHCR (und z.T. IOM) leisten über ihre Rückkehrerprogramme Hilfe und sind bemüht, die afghanische Regierung zu unterstützen. Die Regierung beabsichtigt, Rückkehrer, die nicht bei Familienangehörigen unterkommen können, in Neubausiedlungen (sog. "townships") unterzubringen. Diese sind jedoch aufgrund fehlender Infrastruktur oder ihrer Lage in abgelegenen Gebieten häufig nicht für eine permanente Ansiedlung geeignet (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 07.03.2008, Az.: 508-516.80/3 AFG). In Kabul haben sich große Slumviertel gebildet. Die Caritas schätzt, dass etwa eine Million Menschen weder über einen ausreichenden und winterfes-

ten Wohnraum noch über regelmäßiges Trinkwasser verfüge. Wohnungen seien praktisch unerschwinglich, auch einfache Zimmer mit Etagenbad überstiegen bei weitem das Budget vieler Einwohner. Die hygienischen Verhältnisse in den Armenvierteln seien katastrophal (vgl. Amnesty International vom 17.01.2007 an VGH Kassel, Az.: ASA 11-06.031).

Die wirtschaftliche Lage Afghanistans wird vom Auswärtigen Amt trotz eines bescheidenen wirtschaftlichen Aufschwungs in manchen Städten (z.B. Kabul, Herat) weiterhin als desolat bezeichnet (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 07.03.2008, Az.: 508-516.80/3 AFG). Die Arbeitslosenrate wird auf 65 Prozent geschätzt. Die Möglichkeit, eine legale und nachhaltige Erwerbsmöglichkeit zu finden, ist für Personen, die weder über besondere Qualifikationen noch über Beziehungen verfügen, gering. Diese Personen sind darauf angewiesen, durch Gelegenheitsarbeiten, etwa im Bausektor, ein geringes Einkommen zu erwirtschaften. Eine Unterstützung durch Hilfsorganisationen ist nicht gesichert und i.d.R. nur zeitlich befristet (vgl. Dr. Bernt Glatzer, Gutachten vom 31.01.2008 für OVG Koblenz; Peter Rieck, Gutachten vom 15.01.2008 für OVG Koblenz).

Aus den vorliegenden Erkenntnissen folgt, dass es Bevölkerungsteile gibt, die Schwierigkeiten bei der Versorgung haben. Es gibt zwar einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung, insbesondere in Kabul, an dem aber nicht alle Bewohner gleichermaßen teilhaben. Insbesondere mittellose Rückkehrer müssen häufig ein Leben am Rande des Existenzminimums führen. Anzeichen für eine derart schlechte Versorgung, dass jeder Rückkehrer alsbald einer extremen Gefahr i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgesetzt wäre, gibt es aber nicht.

Unter diesem Gesichtspunkt kann es letztlich dahingestellt bleiben, ob die bislang vorliegenden ärztlichen Unterlagen für sich genommen ausreichen, um vom Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG für den Antragsteller auszugehen.

Vielmehr ist in seinem Falle unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes, seines Alters und seiner wirtschaftlichen Situation sowie seines siebenjährigen Auslandsaufenthaltes und den damit im Zusammenhang stehenden Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Alltagprobleme und einer etwaigen Arbeitsaufnahme nach Rückkehr in den Herkunftsstaat zu erwarten, dass es dem Antragsteller nicht gelingt, sich eine Lebensgrundlage zu verschaffen bzw. dass er am Rande des Existenzminimums leben müsste. Erschwerend kommt in seinem Falle hinzu, dass er in Afghanistan über keinen familiären Rückhalt mehr verfügt. Daher ist davon auszugehen, dass ihm nach einer Rückkehr in den Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine existenzielle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG droht.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4. Da dem Ausländer gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird die erlassene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid aufgehoben; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

5. Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Kufeld

sgefertigt am 08.07.2008 in Außenstelle Oldenburg

Odenburg, den 87.08